

Anlage 15: Original zum Verbleib bei Ihnen, bis zum Gebrauch

Änderungsmitteilung

Angaben zum Kind

Name	Vorname
Anschrift	Geburtsdatum
Mein / Unser Kind besucht momentan den <input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Regenbogen <input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Schloss <input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Weilhau	

Änderung der Betreuungszeit

Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist die gewünschte Betreuungsform abhängig von den noch freien Plätzen, insbesondere bei der Ganztagsbetreuung. Die Änderung kündigt Ihr aktuelles Betreuungsverhältnis bei der Betreuungsform. Sie kann nur zum 01.03. oder zum 01.09. erfolgen und ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu übergeben. Die monatliche Beitragsgebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Kindergartensatzung.

Mein / Unser Kind benötigt ab dem _____ folgende Betreuungszeit:

- Regelzeit (30 Std./Woche)
 Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std./Woche)
- Verlängerte Öffnungszeiten (30 Std./Woche)
 Ganztagesbetreuung (45 Std./Woche)
- Ganztagesbetreuung (41 Std./Woche)
 Ganztagesbetreuung (45 Std./Woche)

Änderung der Familienverhältnisse

Eine Änderung in den Familienverhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Elternbeitrages hat (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Änderung der kindergeldberechtigten Kinder mit Nachweis) ist dem Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in der die Änderung angezeigt wurde.

Seit _____ gehören zu unserer Familie ____ Kinder (kindergeldberechtigigt).

Angaben zum weiteren oder wegfallenden Kind:

 Name Vorname Geburtsdatum

Änderung der Anschrift

Neue Anschrift	Gültig ab
----------------	-----------

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r *

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r *

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.